

WOHNBAUFÖRDERUNG IN KÄRNTEN 2020

**SANIERUNG · HAUSKAUF · SCHAFFUNG VON WOHNRAUM IN BESTEHENDEN
HÄUSERN · BARRIEREFREIHEIT/ALTERSGERECHTES WOHNEN**





Liebe Kärntnerinnen und Kärntner!

Wohnen ist ein Grundbedürfnis, dessen Sicherstellung und Leistbarkeit die Intention des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes ist. Kärnten weist österreichweit die niedrigsten Mieten auf und gilt auch in zahlreichen weiteren Bereichen des Wohnbaus, beispielsweise bei Barrierefreiheit, als Vorbild. Das ist aber kein Grund sich auf den bisherigen Errungenschaften auszuruhen, sondern Ansporn mit zielgerichteten Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung leistbares Wohnen in Hinblick auf qualitativ hochwertige, moderne und vor allem klimafreundliche Standards nachhaltig abzusichern. Deshalb werden die Richtlinien und Schwerpunktsetzungen regelmäßig nachgeschärft, um den aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, die Wohnbauförderung weiter zu attraktiveren und dafür zu sorgen, dass zeitgemäßes Wohnen in

Kärnten finanzierbar ist. Die Förderrichtlinien 2020 verstärken die öko-soziale Ausrichtung der Kärntner Wohnbauförderung mit dem Ziel, Umwelt- und Klimaschutz leistbar zu machen.

Was heißt das konkret? Die förderbare Nutzfläche und die Förderhöhe pro Quadratmeter wurden für 2020 im Bereich der Sanierungsförderung erhöht. Ein Highlight der Richtlinien ist vor allem die Ausweitung des Häuslbauerbonus auf Zu-, Auf-, Um- und Einbauten. Bestandsgebäude können so zu denselben Konditionen umgebaut werden, wie sie bisher nur bei Neubauten gegeben waren. Denn wozu weitere Grünflächen verbauen, wenn Bestehendes entsprechend angepasst werden kann? Aus diesem Grund fördern wir erstmals auch Abrisskosten bei Reconstructing-Vorhaben, wenn eine Sanierung nicht mehr sinnvoll ist, um weiterer Flächenversiegelung und Zersiedelung vorzubeugen.

Weil Klimaschutz uns alle angeht, ermöglichen die neuen Richtlinien erstmals auch Boni für Nachverdichtungsmaßnahmen, die Förderung von Wallboxen für Elektromobilität sowie Dach- und Fassadenbegrünungen für ein besseres Raumklima im Sommer. Neben dem Impulsförderprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“, das nun auch für Gebäude mit mehr als 200 Quadratmeter Wohnfläche beantragt werden kann, sehen die Richtlinien 2020 die Förderung von Sanierungscoaches, Energieberatung, thermischen Sanierungsmaßnahmen inklusive Fenstertausch sowie zusätzliche Boni für ökologische Baustoffe vor.

Alle Details zu den überarbeiteten Richtlinien, Förderungen und Finanzierungen, erweitert um aktuelle Informationen rund ums Bauen, haben wir für Sie zur Übersicht in dieser Wohnbaufibel zusammengefasst. Für Ihre Anliegen steht Ihnen das Team der Wohnbauförderungsabteilung des Landes Kärnten mit kompetenter Beratung zur Seite. Also scheuen Sie sich nicht und nutzen Sie die Vielzahl an Möglichkeiten, die Ihnen die Kärntner Wohnbauförderung eröffnet.

Ihre

Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

Landeshauptmann-Stellvertreterin, Wohnbaureferentin



Nachhaltiges und klimafreundliches Wohnen gewährleisten

Zeitgemäßes Wohnen muss leistbar, aber auch klimafreundlich sein – ein Anspruch, den wir allen Kärntnerinnen und Kärntnern ermöglichen möchten. Bereits am 1. Jänner 2018 trat ein modernes Wohnbauförderungsgesetz in Kraft, das klimarelevante, ökologische und nachhaltige Aspekte des Wohnens und Bauens berücksichtigt. Um den Anforderungen der Zukunft zu entsprechen, wurde in den überarbeiteten Richtlinien der Kärntner Wohnbauförderung 2020 die Klimafreundlichkeit daher noch stärker verankert. Maßnahmen, die den Klimawandelauswirkungen nachhaltig entgegensteuern, kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Damit konnte ein weiteres wichtiges Zeichen in der Klima- und Umweltschutzdebatte gesetzt werden.

Denn Umwelt- und Klimaschutz durchzieht alle Lebensbereiche und betrifft uns alle gleichermaßen. Um Sie bei der Steigerung Ihrer Wohn- und Lebensqualität bestmöglich zu unterstützen, ist eine adäquate Energieberatungsleistung im Sinne des Klimaschutzes essentiell. Das Land Kärnten bietet dahingehend besondere Serviceleistungen an: kostenlose Energieberatungen, Sanierungsbegleitungen und umfassende Beratungs- und Begleitmaßnahmen. Über dieses Angebot können Sie vorab klären, wie Energie und Kosten, auch im Sinne des Klima- und Umweltschutzes, gesenkt werden können, welche Förderung für Sie in Frage kommt und mit welchen Zuschüssen Sie rechnen können. Mit einer frühzeitigen, professionellen Auseinandersetzung können optimale Sanierungsmaßnahmen und Einsparungen von Energiekosten gewährleistet werden.

Ihre individuelle Unterstützung auf dem Weg zu einem qualitativ hochwertigen, leistbaren und umweltnahen Wohnraum – das garantieren die Kärntner Wohnbauförderrichtlinien 2020, die durch diese Novellierung einen wesentlichen Beitrag zur Kärntner Klima-Agenda für die Zukunft leisten werden. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und alles erdenklich Gute für Ihr Bauvorhaben.

Ihre Umweltlandesrätin

Mag.ª Sara Schaar

Inhaltsverzeichnis

1.	Sanierung	6
	Wer kann eine Förderung beantragen?	6
	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	6
	Was wird gefördert?	7
	Wie werden Eigenheime gefördert?	10
	Wie wird mehrgeschossiger Wohnbau gefördert?	12
	Wie ist der Antrag zu stellen?	12
	Wann erfolgt die Auszahlung?	13
2.	Hauskauf	13
	Wer kann eine Förderung beantragen?	13
	Was wird gefördert?	15
	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	15
	Welche Energiekennzahlen sind einzuhalten?	15
	Wie groß darf die Nutzfläche sein?	16
	Wie wird gefördert?	16
	Wie ist der Antrag zu stellen?	17
	Wann erfolgt die Auszahlung?	17
3.	Schaffung von Wohnraum in bestehenden Häusern	17
	Wer kann eine Förderung beantragen?	17
	Was wird gefördert?	18
	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	18
	Wie wird gefördert?	18
	Wie ist der Antrag zu stellen?	19
	Wann erfolgt die Auszahlung?	19
	Worum handelt es sich beim Beratungstisch?	20
	Rechenbeispiel	20
4.	Barrierefreiheit/Altersgerechtes Wohnen	22
	Wer kann eine Förderung beantragen?	22
	Was wird gefördert?	22
	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	23
	Wie wird gefördert?	23
	Wie ist der Antrag zu stellen?	25
	Wann erfolgt die Auszahlung?	25



3 Tipps für Ihren Förderantrag

1. Förderantrag vor Baubeginn

Anträge auf Wohnbauförderung sind vor Beginn der Bausausführung (außer Hauskauf einzureichen). Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

2. Mehrere Förderungen möglich

Die Kärntner Wohnbauförderung unterstützt unterschiedliche Vorhaben und kann kombiniert werden. Es kann beispielsweise zuerst ein Förderantrag für den Kauf eines Hauses sowie in Folge ein Förderantrag für die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen und/oder später Förderanträge für die Sanierung des Gebäudes sowie für einen Um-/Zu-/Einbau gestellt werden.

3. Alle Unterlagen einreichen

Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, sind alle nötigen Unterlagen mit dem Förderantrag einzureichen. Welche Unterlagen benötigt werden, können Sie auf www.wohnbau.ktn.gv.at nachlesen (Button „Formulare“).

1. Sanierung

Wer kann eine Förderung beantragen?

Eine Förderung für die Sanierung von Eigenheimen sowie sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau können beantragen:

- | (Mit-)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber (Mieter)
- | Wohnungseigentümer oder (Mit-)Eigentümer, die eine Wohnung in dem Haus selbst nutzen
- | Bauberechtigte oder bestellter Verwalter des Gebäudes

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Bevor der Antrag gestellt wird, muss eine Vor-Ort Energieberatung durchgeführt werden.

AUSNAHME:
Die Gebäudehülle ist bereits gedämmt und es wird nur im Bereich der Haustechnikanlage saniert (siehe Punkt 3).

Weitere Voraussetzungen sind u.a.:

- | Die Baubewilligung des Gebäudes muss vor mindestens 20 Jahren erteilt worden sein.

Ausnahmen:

- Umstellung auf energieeffiziente Haustechnikanlage (Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren)
- Anschluss an Fernwärme (ab Bauvollendung)
- | Ganzjährige Nutzung der geförderten Wohnung nach der Sanierung.
- | Die Nutzfläche der geförderten Wohnung darf 200 m² nicht übersteigen.
- | Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen.
- | Mindestinvestition (außer bei thermischen Solaranlagen, PV-Anlagen): € 2.000 exklusive Umsatzsteuer.

Thermische Sanierung

Bei thermischen Sanierungsmaßnahmen sind folgende Kennwerte einzuhalten:

Förderbar nur bei umfassender energetischer Sanierung oder im Zuge der Dämmung der Außenwand

Sanierungsmaßnahme	Höchstzulässiger U-Wert (W/m ² K)
Fenster (Rahmen und Glas)	1,15
Dämmung Außenwand	0,25
Dämmung oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,16
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,33

Eine Förderung für thermische Sanierung kann nur gewährt werden, wenn der gesamte Bauteil saniert wird oder bei einer Teilsanierung der gesamte Bauteil den angeführten U-Werten entspricht. Ausnahmen sind bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die thermisch-energetische Sanierung von

- | Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen
- | Gebäuden, die nach der Sanierung über ganzjährig nutzbaren Wohnraum verfügen
- | mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheimen (außer gemeinnütziger oder gemeindeeigener Wohnbau)

Die einzelnen förderbaren Sanierungsmaßnahmen im Detail:

1. Beratung

Vor-Ort Energieberatung

Die Energieberatung wird von Energieberatern aus dem Energieberater-netzwerk Kärnten (netEB) durchgeführt. Zu ihren Leistungen zählen:

- | Begutachtung des Gebäudes (Rundgang um das Gebäude, Heizraum etc.)
- | Analyse von Problemstellungen (Feuchte, Zugscheinungen etc.)
- | Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, die den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (thermische Sanierung, Heizungsumstellung etc.)
- | U-Wert-Berechnungen
- | Hinweis auf Energiebuchhaltung
- | Sommertauglichkeit

Eine Karte mit allen Beratern finden Sie im Internet unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

Anmeldung zur Vor-Ort Energieberatung: www.wohnbau.ktn.gv.at oder Energieservicestelle
Telefon 050 536 DW 18808
www.neteb-kärnten.at

Der Einmalzuschuss für die Kosten des Sanierungsbegleiters und des Energieausweises wird bei mehreren Förderungsanträgen innerhalb von fünf Jahren nur einmalig gewährt.

Beratung durch Sanierungsbegleiter – nur bei energetischer Sanierung

Zu den Leistungen des Sanierungsbegleiters zählen:

- | Analyse von Problemstellungen (Feuchte, Zugscheinungen etc.)
- | Unterstützung beim Förderansuchen
- | Unterstützung bei der Angebotseinholung



- | Beratung bei energetischen Fragen während der Bauausführung
- | Unterstützung bei der Kontrolle und Abrechnung von Bauleistungen
- | Unterstützung bei der Zusammenstellung von Unterlagen für die Förderstelle
- | Zusatzleistung: Erstellung des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis) bzw. eines Sanierungskonzeptes.

Eine Liste der befugten Unternehmer finden Sie im Internet unter www.neteb-kärnten.at und <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

2. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes

Gefördert werden:

- | Dämmung der Außenwände (Aufbringung von Vollwärmeschutz etc.)
- | Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren im Zuge der Dämmung der Außenwand – Vollwärmeschutz
- | Dämmung des Daches oder der obersten Geschosßdecke
- | Dämmung der Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich (Wärmedämmung, Bodenauswechslung etc.)
- | Mit den Sanierungsmaßnahmen zusammenhängende Planungskosten und Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung etc.)

Nicht gefördert werden:

- | Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung
- | Dacheindeckung, Dachstuhlkonstruktion
- | Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll

Wichtig:
Renovierungs-
ausweis

3. Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

Gefördert werden:

- | Fernwärmeanschluss ab Bauvollendung (Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Speicher, Boiler, Anschlussgebühren etc.)
- | Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe wie Holzzentralheizungen, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel (Kessel, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizsystem, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlagen etc.)
- | Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- | Niedertemperaturheizung (nur bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen)
- | Wärmepumpenheizung

Nicht gefördert werden:

- | Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem
- | Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung
- | Wartungs- und Servicearbeiten

Solaranlagen

Die thermischen Solaranlagen müssen der Warmwasserbereitung in Gebäuden und/oder zur Beheizung von Gebäuden dienen. Die installierte Aperturfläche hat mindestens 4 m² zu umfassen.

Gefördert werden:

- | Neu errichtete Solaranlagen
- | Erweiterungen bestehender Solaranlagen

Nicht gefördert wird:

- | Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren

Photovoltaikanlagen

Gefördert wird:

- | Erstmalige Errichtung der Photovoltaikanlage

Nicht gefördert werden:

- | Erweiterungen bestehender Anlagen
- | Einbau von gebrauchten Photovoltaikmodulen
- | Photovoltaikanlagen, die in Eigenregie errichtet wurden
- | Umbau oder Neuerrichtung eines Verteilerkastens im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage

Wichtig: Bestands- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis

4. Umfassende energetische Sanierung

Unter einer umfassenden energetischen Sanierung versteht man zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen (Heizung, Warmwasser etc.) eines Gebäudes.

Entweder müssen

- | drei thermische Maßnahmen oder
- | zwei thermische Maßnahmen in Kombination mit der Erneuerung des Haustechniksystems
gemeinsam durchgeführt oder in Stand gesetzt werden und energiebezogene Mindestanforderungen (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019) eingehalten werden.

Förderungen werden nur gewährt, wenn keine Heizsysteme auf fossiler Basis (Kohle, Öl, Gas) sowie Elektro- und Infrartheizungen (CO_2SK -Wert $>30 \text{ kg/m}^2\text{a}$) verwendet werden.

Thermische Maßnahmen sind:

- | Austausch der Fenster (Rahmen und Glas)
- | Dämmung der Außenwand
- | Dämmung der obersten Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)
- | Dämmung der Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich

Als energierelevante Haustechniksysteme gelten z.B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Photovoltaikanlagen, Anschluss an Fernwärme, Pelletsheizung, Heizungsanlagen mit Biomasse, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Wärmepumpenheizung sowie kontrollierte Wohnraumlüftung.

Wie werden Eigenheime gefördert?

Bei Eigenheimen/Gebäuden mit höchstens zwei Wohnungen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- | einem nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss und
- | einem Förderungskredit.

Der Einmalzuschuss erfolgt in folgender Höhe:

Förderbare Maßnahmen	Einmalzuschuss bis zur Höhe von	Förderbare Kosten
a) Beratungsleistungen		
• Vor-Ort-Energieberatung	kostenlos	
• Sanierungscoach: max. 80% der Kosten	€ 800	
• Energieausweis (Bestands- und Planungsenergieausweis) bzw. Renovierungsausweis bei umfassender Sanierung	€ 300	
• Renovierungsausweis bei Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 300	
b) Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz 30% der Sanierungskosten		€ 36.000
• Dämmung Dach und oberste Geschossdecke	€ 2.500	
• Fenstertausch im Zuge der Dämmung der Außenwand	€ 3.300	
• Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	€ 1.500	
c) Dämmung der Außenwände 40% der Sanierungskosten		
• Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 10.000	
d) Energieeffiziente Haustechnikanlagen 35% der Sanierungskosten		€ 36.000
• Austausch alter Heizungsanlagen gegen Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizung	€ 3.000	
• Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	€ 1.200	
• Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Wärmeerzeugung	€ 250 je m ² Aperturfläche - € 3.750 max.	
• Photovoltaik-Anlage – erstmalige Errichtung	€ 480 je kWp - € 2.400 max.	
e) Umfassende energetische Sanierung 40% der Sanierungskosten	€ 15.000	€ 48.000
+ Zuschlag für die 2. Wohnung	€ 5.000	€ 24.000
f) Bonus bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (Hanf, Zellulose, Holzfaser, etc.)	Zuschlag von 50% auf Förderungen der Bauteile gem. lit. b, c mind. 90% der gedämmten Fläche	

Alternativ kann ein Förderungskredit im Ausmaß von 60% der förderbaren Sanierungskosten, Laufzeit 15 Jahre, Verzinsung 0,7% p.a., in Anspruch genommen werden. Der Förderungskredit ist erstrangig im Grundbuch sicherzustellen sowie ein Veräußerungsverbot einzuverleiben.

Wie wird mehrgeschossiger Wohnbau gefördert?

Im mehrgeschossigen Wohnbau (Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheime) erfolgt die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die Dauer von zehn Jahren.

Die förderbaren Sanierungskosten sind die Basis für die Berechnung:

Förderbare Maßnahmen	Zuschuss	förderbare Sanierungskosten
Dach- und Fassadenbegrünungen	25% von	max. € 36.000
Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes	30% von	max. € 36.000
Energieeffiziente Haustechnikanlagen	35% von	max. € 36.000
Umstellung von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizung	50% von	max. € 36.000
Umfassende energetische Sanierung	50% von	max. € 48.000
Sanierungsmaßnahmen mit Qualitätsstufe klima-aktiv Silber	€ 700/m ² Nutzfläche	max. € 84.000
Verwendung Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen	Erhöhung der förderbaren Sanierungskosten um 40%	

Zusätzlich gibt es bei der umfassenden energetischen Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau einen Einmalzuschuss für die

- I Kosten des Energieausweises (Bestands- und Planungsenergieausweis) in der Höhe von bis zu € 300.

Beratungsleistungen durch Architekten und andere Befugte, die in Mieter- oder Eigentümerversammlungen über die Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen informieren, werden ebenfalls gefördert: im Ausmaß von 70% der Beratungskosten in der Höhe von maximal € 3.000 exklusive Umsatzsteuer.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Kaufvertrag, genehmigte Baupläne, Baubewilligung etc.) einzubringen. Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Mit der Antragstellung ist auch folgendes unbedingt zu beachten:

- l Das Vor-Ort Energieberatungsprotokoll ist elektronisch zu übermitteln.
- l Bei einer umfassenden energetischen Sanierung ist der Energieausweis elektronisch an die ZEUS-Datenbank zu übermitteln.
- l Die Baubewilligung ist, falls erforderlich ist, vorzulegen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Sanierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr ab Förderungszusicherung durchzuführen. Eine Fristverlängerung ist mit begründeter Antragstellung möglich.

Der Zuschuss oder Förderungskredit wird erst ausbezahlt, wenn u.a. folgende Voraussetzungen/Unterlagen vorliegen:

- l Vorlage der Endabrechnung der Sanierungsmaßnahmen
- l Bestätigung über die antragskonforme Durchführung der geförderten Maßnahmen
- l Bei einem Förderungskredit: Nachweis über erstrangige Verbücherung des Förderungskredits und Einverleibung des Veräußerungsverbots
- l Nachweis über die hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung innerhalb von 3 Jahren ab Zusicherung

Mit den Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

2. Hauskauf

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Förderungswerber muss grundbücherlicher (Mit-)Eigentümer des Bestandsobjektes und eine begünstigte Person sein.

Begünstigte Personen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- l Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- l Österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellt (z.B. EU)
- l Nachweis des Bedarfs am geförderten Wohnraum (Schaffung von Eigentum etc.)
- l Ganzjährige Nutzung des geförderten Objektes als Hauptwohnsitz
- l Aufgabe jeglicher Rechte an der bisher verwendeten Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.



Einkommensgrenzen

Das Jahreseinkommen (Familieneinkommen) darf nicht höher sein als:

Haushaltsgröße	Nettojahreseinkommen
1 Person	€ 38.000
2 Personen	€ 55.000
3 Personen	€ 61.000
4 Personen	€ 67.000
Für jede weitere Person	+ € 6.000

In aufrechter Ehe oder bei Lebenspartnerschaften zählen - auch bei getrennten Hauptwohnsitzen - die Einkünfte beider Partner zum Familieneinkommen.

Als Einkommen gelten alle in- und ausländischen Einkünfte des Förderungswerbers sowie aller haushaltsangehörigen Personen:

- | Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit inklusive Sonderzahlungen und Überstunden
- | Arbeitslosenbezug
- | Pensionen und Renten
- | gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen
- | Kinderbetreuungsgeld
- | Lehrlingsentschädigungen; sofern die Bezieher mit Eltern oder Großeltern im gemeinsamen Haushalt leben nur im Ausmaß von 30 Prozent.

Nicht als Einkommen gelten:

- | Familienbeihilfe
- | Familienförderung des Landes
- | Studienbeihilfen und Einkünfte aus Feriialbeschäftigungen und Praktika, sofern die Bezieher mit Eltern oder Großeltern im gemeinsamen Haushalt leben
- | Leistungen aufgrund einer Behinderung
- | Einmalige Prämien, Belohnungen
- | Abfertigungen
- | Pflegegeld

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf von folgenden Häusern mit höchstens zwei Wohnungen in Siedlungsschwerpunkten (mit Bestätigung der Gemeinde):

- | Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser

Die Häuser sind für den eigenen Wohnbedarf zu nutzen. Eine Förderung für eine zweite Wohnung für den Wohnbedarf einer dem Förderungswerber nahestehenden begünstigten Person wie Kinder, Geschwister oder Eltern (mit Ausnahme des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) ist ebenfalls möglich.

Gefördert werden Beratungsleistungen für Projektentwicklung von befugten Unternehmen (z. B. Architekt, Ziviltechniker, Baumeister etc.) im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bestandsobjekten. Förderfähig sind:

- | Bestandsaufnahme, Sanierungs- und Modernisierungsempfehlung samt Ermittlung von Sanierungs- und Modernisierungskosten

**Einmalzuschuss:
bis max. € 1.200**

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- | Die Baubewilligung des Gebäudes muss älter als 20 Jahre sein.
- | Das Bestandsobjekt muss in einem Siedlungsschwerpunkt liegen.
- | Es darf kein Kauf im Nahebereich des Förderungswerbers vorliegen.
- | Der Erwerb des Bestandsobjektes muss zu einem ortsüblichen Kaufpreis erfolgen.
- | Der Kaufvertrag muss max. ein Jahr vor Antragstellung rechtswirksam abgeschlossen worden sein.

Welche Energiekennzahlen sind einzuhalten?

Es sind die Energiekennzahlen nach der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 für größere Renovierungen einzuhalten. Dies ist durch die Vorlage des Energieaus-

weises nachzuweisen. Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude gibt es Ausnahmeregelungen.

Werden die zulässigen Energiekennzahlen überschritten, muss das Bestandsobjekt innerhalb eines Jahres thermisch-energetisch saniert werden.
Tipp: Für thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Um-, Ein-, Zu- oder Ausbaumaßnahmen sind zusätzliche Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung möglich.

Wie groß darf die Nutzfläche sein?

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Nutzfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt.

Bei Überschreitung der höchstzulässigen Nutzfläche von 200 m² wird keine Förderung gewährt!

Die Nutzfläche umfasst die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Wintergärten (Abzüge Putz etc.)

Nicht zur Nutzfläche zählen:

- | Keller- und Dachbodenräume (sofern sie für Wohnzwecke nicht geeignet sind)
- | Treppen
- | Balkone
- | Terrassen
- | Für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Förderungskredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Verzinsung 0,7% p.a., höchstens € 400/m² förderbarer Nutzfläche je nach Größe des Haushalts bzw. max. 50% des Kaufpreises lt. Kaufvereinbarung.

Die förderbare Nutzfläche beträgt bei einer Haushaltsgröße von

- | bis 5 Personen 130m²
- | mehr als 5 Personen 150m²

Beispiel: Bei einer Jungfamilie mit einem Kind (3-Personen-Haushalt) sind 130 m² förderbar, die Fördersumme beträgt höchstens € 52.000.

In Orts- und Stadtkernen (Siedlungszentren) besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- | einem Förderungskredit in Höhe von max. € 400/m² förderbarer Nutzfläche in Abhängigkeit der Haushaltsgröße oder
- | einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15.000.



Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind spätestens 1 Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Bei Antragstellung ist der Energieausweis elektronisch an die ZEUS-Datenbank zu übermitteln.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss oder Förderungskredit wird erst ausbezahlt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- | Gerichtsbeschluss über dessen erstrangige Verbücherung, Einverleibung des Veräußerungsverbot
- | Nachweis über die hauptwohnsitzliche Nutzung
- | Nachweis über die Erfüllung der Anforderung an die Energiekennzahlen

3. Schaffung von Wohnraum in bestehenden Häusern

Wer kann eine Förderung beantragen?

- | (Mit-)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber (Mieter)
- | Wohnungseigentümer oder (Mit-)Eigentümer, die eine Wohnung in dem Haus selbst nutzen
- | Bauberechtigter oder bestellter Verwalter des Gebäudes

**Einmalzuschuss:
bis max. € 1.200**

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Wohnungen oder die Schaffung von Wohnraum durch Zu-, Um- oder Einbau in bestehende Gebäude insbesondere in Siedlungsschwerpunkten gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept (Bestätigung durch Gemeinde).

Gefördert werden Beratungsleistungen für Projektentwicklung von befugten Unternehmen (z. B. Architekt, Ziviltechniker, Baumeister etc.) die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Schaffung von Wohnraum in Siedlungsschwerpunkten durch Um-, Zu- und Einbauten im Bestand zu realisieren.

Förderfähig sind:

- | Bestandsaufnahme, Sanierung- und Modernisierungsempfehlung samt Ermittlung von Sanierungs- und Modernisierungskosten

Voraussetzung ist die Nutzung des Wohnraums

- | für den Eigenbedarf oder den Wohnbedarf nahestehender Personen oder
- | zur Vermietung.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- | Die Baubewilligung des Gebäudes muss vor mindestens 20 Jahren erteilt worden sein.
- | Das Bauvorhaben muss innerhalb von drei Jahren fertiggestellt werden. Auf begründeten Antrag ist eine Fristverlängerung möglich.
- | Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen.
- | Die Mindestinvestition beträgt € 2.000,- exklusive Umsatzsteuer.
- | Ganzjährige Nutzung der geförderten Wohnung als Hauptwohnsitz.
- | Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Nutzfläche der Wohnung/Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.
- | Vorlage des Energieausweises im Wege der ZEUS-Datenbank.
- | Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.
- | Einhaltung der Vergabevorschriften der Wohnbauförderung bei mehr als 18 Wohnungen.
- | Im Falle der Vermietung des sanierten Wohnraumes darf auf die Laufzeit der Förderung nur ein gemäß Richtwertgesetz entsprechender Mietzins ohne Zuschläge (derzeit: € 6,80/m²) verlangt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Förderungskredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Verzinsung 0,7% p.a., Rückzahlung in monatlichen Raten.

Höhe der Förderung: € 400/m² tatsächlicher Nutzfläche, höchstens € 400/m² förderbarer Nutzfläche

Die förderbare Nutzfläche beträgt bei einer Haushaltsgröße von

- l bis 5 Personen 130 m²
- l mehr als 5 Personen 150 m²

Beispiel:

Erweiterung der Wohnungsfläche:

Fläche Altbestand: 70 m², Fläche Zubau Neu: 100m²

3-Personen Haushalt, max. 130 m² förderbare Nutzfläche

Berechnung: 130 m² - 70 m² = 60 m²

Förderhöhe: 60 m² x € 400 = € 24.000

Beispiel:

Einbau einer Wohnung

2-Personen Haushalt, 130 m²

Berechnung: 130 m² x € 400 = € 52.000

Bei der Schaffung von Wohnraum im mehrgeschossigen Wohnbau für Zwecke der Vermietung darf die durchschnittliche Wohnnutzfläche aller Wohnungen 75 m² nicht übersteigen. Ausnahmen sind bei historisch wertvollen oder denkmalgeschützten Gebäuden möglich.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind vor Beginn der Bauausführung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen.

Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Bei Antragstellung ist die Baubewilligung vorzulegen und der Energieausweis elektronisch an die ZEUS-Datenbank zu übermitteln.

Mit der Bauausführung darf nicht vor Zusicherung der Förderung begonnen werden! Ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann gestellt werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Förderungskredit wird erst ausbezahlt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- l Schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße antragskonforme und fristgerechte Durchführung des Bauvorhabens
- l Bestätigung der Gemeinde über die Bauvollendung
- l Gerichtsbeschluss über die ersterangige Verbücherung des Förderungskredites und Einverleibung des Veräußerungsverbot
- l Nachweis über den Bezug der geförderten Wohnungen

Erbrachte Leistungen von befugten Firmen müssen zumindest die zweifache Höhe des zugesicherten Förderungskredites betragen, andernfalls erfolgt eine aliquote Kürzung des Förderungsbetrages.



- | Endabrechnung in Form einer unterfertigten Kostenzusammenstellung mit Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen über die Bau- und Baunebenleistungen einschließlich der Kosten für Haustechnik (mit dem Bestätigungsvermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ versehen)

Worum handelt es sich beim Beratungstisch?

Holen Sie sich einen
Beratungstisch!

Wer sich informieren möchte, wie ein (teilweise) leer stehendes Gebäude für Wohnzwecke genutzt werden kann, stellt einen Förderungsantrag und meldet sich bei der Gemeinde zu einem Beratungstisch an. Erforderlich sind zumindest drei Teilnehmer. Es erfolgt eine Besichtigung des Gebäudes und Erstinformation durch einen Architekten, Wirtschaftstreuhänder und Rechtsanwalt und Berater der Wohnbauförderung zu möglichen baulichen Optionen, zur Finanzierung, Förderungsmöglichkeiten und rechtlichen Fragen.

Rechenbeispiel

Beispiel für die Förderung von

- | Umbau und
- | thermisch-energetischer Sanierung

eines leer stehenden, nicht für Wohnzwecke dienenden Geschäftshauses zu einer Wohnung für die ganzjährige Nutzung:

Objekt:	sonstiges Gebäude, Wohnnutzfläche 120 m ²
Anzahl der Personen:	3
Förderbare Nutzfläche (für Umbaumaßnahmen):	120 m ²
Sanierungsmaßnahmen:	umfassende Sanierung (Wärmedämmung an den Außenmauern mit nachwachsenden Dämmstoffen (Hanf), Heizungstausch und Isolierung der Kellerdecke)
Sanierungskosten:	€ 45.000
Umbaumaßnahmen:	Umbauarbeiten (Grundrissänderung , Einbau Bad/WC etc.)
Baukosten:	€ 96.000 (mind. in zweifacher Höhe des Förderungskredits)

1. Förderung der Sanierungsmaßnahmen

a. Förderung durch Einmalzuschuss

• Vor Ort Energieberatung kostenlos	
• Bestands- und Planungsenergieausweis	€ 300
• Sanierungscoach	€ 800
• Umfassende energetische Sanierung	€ 15.000
• Bonus nachwachsende Dämmstoffe VWS	€ 5.000
Einmalzuschuss	€ 21.100

ODER wahlweise

b. Förderung durch Förderungskredit und Einmalzuschuss für Beratungsleistungen

Förderbare Gesamtkosten:

€ 400 x Wohnnutzfläche von 120 m² = € 48.000

Förderungskredit 60% der förderbaren Gesamtkosten € **28.800**

Einmalzuschuss Beratungsleistungen

Vor Ort- Energieberatung kostenlos

Plan- und Fertigstellungsenergieausweis € 300

Sanierungsbegleiter € 800

Einmalzuschuss für Beratungsleistungen € **1.100**

2. Förderung der Umbaumaßnahmen

Förderungshöhe € 400 x förderbare Nutzfläche/tatsächliche Nutzfläche von 120m² =

Förderungskredit € **48.000**

4. **Barrierefreiheit/Altersgerechtes Wohnen/ Behindertengerechtes Wohnen**

Wer kann eine Förderung beantragen?

Eine Förderung für Maßnahmen für barrierefreies oder altersgerechtes Wohnen können folgende Personen beantragen:

- | (Mit-)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber (Mieter)
- | Wohnungseigentümer oder (Mit-)Eigentümer, die eine Wohnung in dem Haus selbst nutzen
- | Besteller Verwalter des Gebäudes

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen für barrierefreies oder altersgerechtes Wohnen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Im Ein- oder Zweifamilienwohnhaus (Eigenheim mit maximal zwei Wohnungen):

- | Barrierefreie äußere Erschließung zum Hauseingang (Einbau einer Rampe, Türverbreiterung etc.) oder zum barrierefreien Nebeneingang (Terrasse etc.)
- | Bauliche Maßnahmen zur Barrierereduzierung und Ermöglichung der barrierefreien Bewegung innerhalb der Wohnung (Türverbreiterung, Treppenlift etc.), Schaffung ausreichender Bewegungsfläche für einen Rollstuhl oder Rollator
- | Barrierefreier, altersgerechter und/oder behindertengerechter Umbau der Sanitärräume (Einbau einer Dusche, Einbau eines behindertengerechten WCs etc.)
- | Bauliche Maßnahmen durch Zubau barrierefreier Räume im Ausmaß von insgesamt maximal 25 m² Nutzfläche, um auf einer Ebene barrierefrei wohnen zu können

Im mehrgeschossigen Wohnbau – außerhalb der Wohnung:

- | Äußere Erschließung zum Eingangsbereich/zum Parkplatz/zur Tiefgarage
- | Erstmöglicher Einbau von Aufzügen: mindestens vier Geschosseinstiegstationen in Wohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen
- | Behindertengerechte, barrierereduzierende Maßnahmen innerhalb von Stiegenhäusern und Gangflächen zu den Wohnungen

Für Menschen mit Behinderung – sowohl im Ein- oder Zweifamilienwohnhaus als auch im mehrgeschossigen Wohnbau:

- | Bauliche Maßnahmen, um Barrieren abzubauen und ein behindertengerechtes Wohnen zu ermöglichen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Die Bauvollendung muss mindestens fünf Jahre vor Antragstellung erfolgt sein (außer es liegt eine fachärztliche Bestätigung oder zumindest ein Nachweis über den Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 3 vor)
- Ganzjährige Nutzung der geförderten Wohnung
- Die Nutzfläche der geförderten Wohnung darf 200 m² nicht übersteigen.
- Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen
- Die Mindestinvestition beträgt € 2.000 exklusive Umsatzsteuer

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

- innerhalb der letzten zehn Jahre im Rahmen der Wohnbauförderung Erhöhungsbeträge für barrierefreie Maßnahmen gewährt wurden
- im mehrgeschossigen Wohnbau eine barrierefreie und anpassbare Bauweise durchzuführen war

Wie wird gefördert?

Barrierefreie Maßnahmen im Ein- oder Zweifamilienwohnhaus

Die Förderung beträgt maximal € 11.700. Sie wird in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von 30% der förderbaren Gesamtkosten gewährt:

Förderbare Maßnahmen	Maximale förderbare Kosten	Maximaler Einmalzuschuss
Barrierefreie äußere Erschließung und Barrierereduzierung	€ 12.000	€ 3.600
Altersgerechter und/oder behindertengerechter Umbau der Sanitärräume	€ 12.000	€ 3.600
Bauliche Maßnahmen/Zubau zur Schaffung von barrierefreien Räumen	€ 15.000	€ 4.500

Eine Förderung von Maßnahmen im Ein- oder Zweifamilienwohnhaus ist nur möglich, wenn die barrierefreie Erschließung des Eingangsbereichs und barrierereduzierende Maßnahmen innerhalb der Wohnung durchgeführt werden oder bereits vorhanden sind (außer es liegt eine fachärztliche Bestätigung oder zumindest ein Nachweis über den Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 3 vor).

Tipp: Um sicher zu gehen, dass die Maßnahmen den Förderungsbestimmungen entsprechen, kommt ein Amtstechniker der Wohnbauförderung gerne bei Ihnen vorbei. Bei einer Vor-Ort-Besichtigung wird schnell und unkompliziert geklärt, ob die geplanten Maßnahmen förderbar sind. Einen Termin für diese kostenlose

Besichtigung können Sie telefonisch unter 050 536 DW 31002 oder 31004 vereinbaren.

Antragstellung durch den bestellten Verwalter

Barrierefreie Maßnahmen im mehrgeschossigen Wohnbau:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Er wird über einen Zeitraum von zehn Jahren ausbezahlt:

Förderbare Maßnahmen	Maximale förderbare Kosten	Maximaler nicht rückzahlbarer Zuschuss
Barrierefreie äußere Erschließung und Barrierereduzierung (Rampe etc.)	€ 50.000/ Stiegenhaus	30%, max. € 15.000
Erstmaliger Einbau von Aufzügen iSd Kärntner Aufzugsgesetzes	€ 300.000/ Stiegenhaus	40%, max. € 120.000
Behindertengerechte, barrierereduzierende Maßnahmen innerhalb der Wohnung	€ 8.000/ Wohnung	50%, max. € 4.000
Behindertengerechter, barrierefreier Umbau der Sanitärräume	€ 12.000/ Wohnung	50%, max. € 6.000
Behindertengerechte, barrierereduzierende Maßnahmen innerhalb von Stiegenhäusern und Gangflächen zu den Wohnungen	€ 20.000 je Stiegenhaus	50%, max. € 10.000

Nur bei Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung oder zumindest bei Nachweis über den Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 3 möglich

Wenn die Arbeiten selbst beauftragt werden:

Stellt der Mieter oder Wohnungsinhaber den Förderungsantrag und beauftragt die Durchführung der barrierefreien Maßnahmen innerhalb seiner Wohnung selbst, wird ein Einmalzuschuss im Ausmaß von 30% der förderbaren Gesamtkosten (max. € 20.000) gewährt:

Förderbare Maßnahmen	max. förderbare Kosten	max. Einmalzuschuss
Barrierereduzierung innerhalb der Wohnung	€ 8.000	€ 2.400
Behindertengerechter, barrierefreier Umbau der Sanitärräume	€ 12.000	€ 3.600
Behindertengerechte, barrierereduzierende Maßnahmen innerhalb von Stiegenhäusern und Gangflächen zu den Wohnungen	€ 20.000	€ 6.000

Barrierefreie Maßnahmen für Menschen mit Behinderung:

Für Menschen mit Behinderung werden Baumaßnahmen gefördert, die notwendig sind, um Barrieren abzubauen und ein behindertengerechtes Wohnen ermöglichen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Schaffung einer ausreichenden Bewegungsfläche für den Rollstuhl oder Rollator handeln.

Förderbar sind alle Kosten, die zur sach- und fachgemäßen Ausführung der angeführten Sanierungsmaßnahmen notwendig sind (inklusive Planungsleistungen, Bauleitungskosten, Baustelleneinrichtungen, etc.).

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind vor Beginn der Bauausführung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt mit den nötigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Bauvollendungsmeldung, Bestandsplan, fachärztliche Bestätigung oder Nachweis über den Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 3, genehmigte Baupläne, Baubewilligung etc.) einzubringen.

Die Formulare stehen auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden, wenn mit dem Antrag eine allenfalls erforderliche Baubewilligung vorgelegt wird.

Im Falle der Genehmigung des Förderungsantrags wird dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung über die Förderung übermittelt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vorliegen:

- | Endabrechnung über die Maßnahmen mit Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen
- | Bestätigung über die antragskonforme Durchführung der geförderten Maßnahmen
- | Nachweis über den Bezug und ständige Nutzung der geförderten Wohnung

Hinweis:

Die Sanierungsmaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr ab Zusicherung durchzuführen.

Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 DW 31002 oder DW 31004
www.wohnbau.ktn.gv.at

Bei Fragen zur Energieberatung:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Energieservicestelle
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
Telefon: 050 536 DW 18808
www.neteb-kärnten.at

Die Anmeldung zur Vor-Ort Energieberatung erfolgt unter
www.wohnbau.ktn.gv.at oder unter www.neteb-kärnten.at

Die Liste der qualifizierten Berater des Kärntner Energieberaternetzwerkes
finden Sie unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

Zu beachten:

Die Broschüre beinhaltet nur einen Überblick zu den Bestimmungen der Wohnbauförderung. Es wird trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Nähere Details zu den Förderungsbestimmungen sind dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl Nr. 68/2017 idgF und den dazu erlassenen Richtlinien zu entnehmen.

Bei Verwendung ausschließlich der männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter gleichermaßen.

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11
Mag. Angelika Fritzl
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Redaktion: Werbeagentur Dobernig, Mag. Angelika Dobernig

Layout und Satz: Alice Burger

Druck: Steffan Druck KG, Völkermarkt



Fotos: freepic

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung bleiben vorbehalten.

LAND  KÄRNTEN

Abt. 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau

